

**Prüfungsordnung (Satzung) für den weiterbildenden Online Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel
Vom 21.7.2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 26. April 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 5. Juli 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (90 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Online Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorgesehen.

§ 5 Durchführung von Prüfungen
(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit
(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Es sind keine weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit vorgesehen.

§ 7 Zugang zum Masterstudium
(optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

(1) Zugang erhält, wer ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes wirtschaftswissenschaftliches Studium oder ein fachlich eng verwandtes Studium mit mindestens 90 LP für wirtschaftswissenschaftliche Basiskompetenzen, nachweist. Weiterhin erhält Zugang, wer ein berufsqualifizierendes sonstiges Studium abgeschlossen und qualifizierte wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen durch eine mehrjährige, einschlägige Berufstätigkeit erworben hat. Umfasst das vorausgegangene Studium weniger als 210, aber mindestens 180 LP, sind die fehlenden Kompetenzen nachzuholen. In der Regel soll ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht werden.

(2) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Tätigkeit von in der Regel mindestens einem Jahr, die nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums ausgeübt wurde, erbringen. Ehrenamtliche Tätigkeiten können im Einzelfall berufspraktischen Tätigkeiten gleichgestellt werden. Teilzeittätigkeiten mit mindestens 50% der regulären Arbeitszeit werden hierbei vollständig anerkannt. Stichtag für die Berechnung der Dauer ist der jeweils letzte Tag der Bewerbungsfrist für die Zulassung.

(3) Eine schlechtere Gesamtnote als 2,5 kann für jedes abgeschlossene halbe Jahr einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit, die über den nach Absatz 2 geforderten Umfang hinausgeht, um 0,1 bis in Summe maximal 1,0 verbessert werden.

(4) Die Entscheidung über eine Notenverbesserung nach Absatz 3 trifft der Prüfungsausschuss. Nachzuweisende Kompetenzen sowie der spätestens mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Prüfungsausschuss bei Studienbeginn schriftlich als Auflage mitgeteilt.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 für ein Studium im Online Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.
- (2) Abweichend von § 8 Absatz 1 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.
- (3) Die Prüfungsordnung vom 5. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 1/2015, S. 87) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (4) Die Studienordnung vom 5. Februar 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 1/2015, S. 87) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.
- (5) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 21.7.2017
Fachhochschule Kiel
Fachbereich Wirtschaft

Prof. Dr. Frosch-Wilke
- Der Dekan -

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Online Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“

Der Online-Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist darauf ausgerichtet, Personen, die eine Führungsposition in einem Unternehmen oder einer Institution anstreben, fachlich und persönlich auf die Aufgabe vorzubereiten. Allgemeine Fachkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre werden dabei vorausgesetzt.

Die Absolventinnen und Absolventen werden durch diesen Studiengang befähigt, sich auf der Grundlage ihrer bereits vorhandenen anwendungsorientierten Kenntnisse weiterführende Themen und Modelle aus den Wirtschaftswissenschaften zu erschließen und Fachwissen in ausgewählten Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre auf dem Stand der aktuellen internationalen Forschung wiederzugeben, kritisch zu bewerten und anzuwenden. Die im Bachelor-Studium erworbene Handlungskompetenz wird durch das Masterstudium intensiviert und vertieft.

Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sind befähigt, Managementaufgaben und Führungsverantwortung in Stab- und Linienfunktionen zu übernehmen. Sie können Führungsaufgaben und Entscheidungsprobleme mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen, was sie im Studium in besonders komplexer Weise in einem eigenständig konzipierten Forschungsprojekt sowie in der Masterthesis praktiziert haben. Sie sind imstande, ihre eigene Herangehensweise zu reflektieren und sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Durch das breite Angebot an Vertiefungen konnten die Absolventinnen und Absolventen interessengeleitet Studieninhalte auswählen und sich für ein Gebiet spezialisiert qualifizieren. Sie sind in der Lage, die von Unternehmen und anderen Institutionen an Führungskräfte gestellten Anforderungen voll zu erfüllen. Aufgrund der berufs begleitenden Konzeption des Masterstudiengangs konnten sie von Beginn an berufliche Fragestellungen in das Studium einbringen und das Erlernte im Berufsleben einsetzen, hinterfragen und stetig verbessern. Dadurch sind die Absolventinnen und Absolventen in besonderer Weise befähigt, im Studium erworbenes Wissen und Kompetenzen auf anwendungsbezogene Fragestellungen zu transferieren.

Führungsaufgaben stellen über die rein fachlichen Aspekte hinaus besondere Anforderungen an die Persönlichkeit. Die Fähigkeit, zivilgesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen, sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden werden im Masterstudium gefördert. Durch ausgewählte Lehrveranstaltungen, z.B. im Bereich der Mitarbeiterführung und ethischen Managementkompetenzen, sowie durch kritische Reflexion der Praxiserfahrungen in den Lehrveranstaltungen lernen die Absolventinnen und Absolventen, zivilgesellschaftliche Fragestellungen und Probleme zu erkennen und auf ihren Arbeits- und Studienkontext zu übertragen. Die Absolventinnen und Absolventen sind aufgrund der Anforderungen, die aus einem berufs begleitenden Online-Studium resultieren, in der Lage, ein hohes Maß an Eigenorganisation, Disziplin, Engagement und Teamfähigkeit aufzubringen. Zudem sind sie damit vertraut, unterschiedliche digitale Medien sowie synchrone und asynchrone Kommunikationswege zu nutzen. Die Masterstudierenden entwickeln sich zu verantwortungsbewussten, nachhaltig denkenden und handelnden Persönlichkeiten.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Online Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“⁴⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul	Leistungs- punkte (LP)	Studien- volumen SWS	Semester / Studi- enhalbjahr
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾					
1	O3.1.1	Innovationsmanagement	5		1
2	O3.1.2	Mitarbeiterführung	5		1
3	O3.1.3	Management Accounting	5		1
4	O3.1.4	Volkswirtschaftspolitik	5		1
5	O3.1.5	Management Ethics	5		2
6	O3.1.6	Bilanzpolitik/Internationale Rechnungslegung	5		2
		Summe:	30		
Wahlmodule der Vertiefung Marketing^{2), 3)}					
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
	O3.2.1	Business-to-Business-Marketing und Vertriebsmanagement	5		2
	O3.2.2	Intercultural Management	5		2
	O3.2.3	Social Media Management	5		3
	O3.2.4	Angewandte Konsumentenpsychologie	5		3
	O3.2.5	Forschungsprojekt	10		3
		zu belegen:	30		
Wahlmodule der Vertiefung Accounting und Controlling^{2), 3)}					
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
	O3.3.1	Risikomanagement	5		2
	O3.3.2	Beteiligungscontrolling	5		2
	O3.3.3	Unternehmensbewertung und wertorientierte Unternehmensführung	5		3
	O3.3.4	Internationales Rechnungswesen	5		3
	O3.3.5	Forschungsprojekt	10		3
		zu belegen:	30		
Wahlmodule der Vertiefung Handel^{2), 3)}					
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
	O3.4.1	Handelsmanagement und Standortforschung	5		2
	O3.4.2	Handelslogistik und Supply-Chain-Management	5		2
	O3.4.3	Handelsmarketing	5		3
	O3.4.4	Multi-Channel-Handel	5		3
	O3.4.5	Forschungsprojekt	10		3
		zu belegen:	30		
Wahlmodule der Vertiefung Energiewirtschaft^{2), 3)}					
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
	O3.5.1	Energietechnik	5		2
	O3.5.2	Energiepolitik	5		2
	O3.5.3	Energiehandel	5		3
	O3.5.4	Energerecht	5		3
	O3.5.5	Forschungsprojekt	10		3
		zu belegen:	30		
Wahlmodule der Vertiefung Bank- und Versicherungswirtschaft^{2), 3)}					
Wahlmodule gemäß §3 Abs. 1 Satz 5 PVO					
	O3.6.1	Strategische Unternehmensführung in Finanzdienstleistungsunternehmen	5		2
	O3.6.2	Regulatorik und Risiko	5		2
	O3.6.3	Empirische Kapitalmarktanalyse	5		3
	O3.6.4	Strategisches Vertriebsmanagement	5		3
	O3.6.5	Forschungsprojekt	10		3
		zu belegen:	30		
		Thesis	25		4
		Kolloquium	5		4
		Summe:	90		

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe.
- 3) Es muss eine Vertiefung, bestehend aus vier Modulen und dem dazugehörigen Forschungsprojekt, belegt werden.
- 4) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.